

elektronischer Bundesanzeiger



Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.ebundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 15. April 2010
Rubrik: Besteuerungsgrundlagen
Art der Bekanntmachung: Besteuerungsgrundlagen
Veröffentlichungspflichtiger: CM-CIC Asset Management, Paris, Frankreich
Fondsname: CM - CIC Europe FCP
ISIN: FR0000437162
Auftragsnummer: 100412012062
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

CM – CIC Asset Management

Paris, Frankreich

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 InvStG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 für CM - CIC Europe FCP Anteilklasse C (ISIN: FR0000437162)

(alle Angaben je 1 Anteil und in EUR)

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG		Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	- In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,4257 ¹⁾	0,4257 ¹⁾	0,4257 ¹⁾
	- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0366	0,0366	0,0366
c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	- (aufgehoben)	---	---	---
bb)	- steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	---	---
cc)	- Erträge gem. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	---	0,4257 ²⁾	---
dd)	- Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	---	---	0,4257 ²⁾

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG		Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
ee)	- Veräußerungsgewinne gem. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	---	0,0000	---
ff)	- Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG; 100 %	---	---	0,0000
gg)	- Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	---	---
hh)	- steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG	0,0000	---	---
ii)	- Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	- Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,2872 ^{3) 4)}	0,2872 ^{3) 4)}	0,2872 ^{3) 4)}
jj)	- davon Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG; § 8b Abs. 1 KStG); 100 %	---	0,2872 ^{3) 4)}	0,2872 ^{3) 4)}
jj)	- davon Nicht-Teileinkünfteverfahren	0,2872 ^{3) 4)}	0,0000	0,0000
kk)	- Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	- Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	---	0,0000	0,0000

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG		Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
d)	Bemessungsgrundlage der anzurechnenden / zu erstattenden			
	- Kapitalertragsteuer i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3, 4 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
e)	Betrag der anzurechnenden / zu erstattenden			
	- Kapitalertragsteuer i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
f)	Ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen			
aa)	- anrechenbare ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0716 ³⁾	0,0716 ³⁾	0,0716 ³⁾
aa)	- davon auf Erträge Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG; § 8b Abs. 1 KStG)	---	0,0716 ³⁾	0,0716 ³⁾
aa)	- davon auf Erträge Nicht-Teileinkünfteverfahren	0,0716 ³⁾	0,0000	0,0000
bb)	- abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	- fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000

¹⁾ Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2009 als zugeflossen.

²⁾ Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

³⁾ Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

Nachrichtlich:

Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2010 von EUR 24,8118 um EUR 0,4257 auf EUR 25,2375 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Der geprüfte Rechenschaftsbericht des Investmentvermögens CM - CIC Europe FCP für das am 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr liegt am Sitz der Gesellschaft, der CM - CIC Asset Management S. A., 4 rue Gaillon, 75002 Paris, Frankreich, zur Einsicht zur Verfügung.

Paris, im April 2010

CM – CIC Asset Management

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Ermittlung der steuerlichen Angaben (nach IDW PH 9.400.9 Stand 11.10.2005)

Die Kapitalanlagegesellschaft / die Investmentgesellschaft CM - CIC Asset Management S. A., 4 rue Gaillon, 75002 Paris, Frankreich (nachfolgend: die Gesellschaft) hat die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend: Ernst & Young) beauftragt, auf der Grundlage der Buchführung und des Jahresberichts für das Investmentvermögen CM - CIC Europe FCP für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft, für das Investmentvermögen CM - CIC Europe FCP die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt.

Diese Bescheinigung wurde für die Gesellschaft zum Zwecke der Veröffentlichung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG erstellt.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG gilt für diese Bescheinigung die Haftungsbeschränkung nach § 323 HGB sinngemäß. Daher besteht die Verantwortung von Ernst & Young für die Durchführung des Auftrages und den Inhalt dieser Bescheinigung nur gegenüber der Gesellschaft, nicht aber gegenüber Dritten.

Eschborn, im April 2010

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft